

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema formelle und materielle Rechtmäßigkeit

Grundschemata

<p>formelle Rechtmäßigkeit: <i>(betrifft das Verfahren, also das Zustandekommen des Verwaltungsakts)</i></p>	<p>zuständige Behörde Formvorschriften Verfahrensvorschriften Bekanntgabe wirksam</p>
<p>materielle Rechtmäßigkeit: <i>(betrifft den Inhalt des Verwaltungsakts)</i></p>	<p>Ermächtigungs- bzw. Anspruchsgrundlage Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor richtiger Adressat ggfs. Ermessen Grds. der Verhältnismäßigkeit</p>

Detailliertes Anspruchs- bzw. Eingriffsschema:

Anspruchsschema nur Anspruchsprüfung	Eingriffsschema nur Eingriffsprüfung
<p>Prüfung des Vorliegens eines Rechtsanspruchs auf Erlass eines begünstigenden VA (Gesetzesvorrang)</p>	<p>Prüfung der Rechtmäßigkeit eines belastenden VA (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes)</p>
<p>1. Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuständigkeit b. Verfahrensvorschriften beachtet? c. Fristen eingehalten? d. Form des VA? e. Begründungszwang? f. Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern? g. Antragserfordernis? - Antrag gestellt? h. Sachbescheidungsinteresse? 	<p>1. Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuständigkeit b. Verfahrensvorschriften beachtet? c. Fristen eingehalten? d. Form des VA? e. Begründungszwang? f. Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern?

2. Materielle Rechtmäßigkeit	2. Materielle Rechtmäßigkeit
<p>Anspruchsgrundlage</p> <p>liegen die TB-Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage vor?</p> <p>c. Richtiger Adressat der Begünstigung, insb. Antragsteller?</p> <p>3. Richtige Rechtsfolge</p> <p>a. gesetzliche Rechtsfolge bei gebundenem Verwaltungshandeln</p> <p>b. bei Ermessensverwaltung</p> <p>(Anspruch auf) pflichtgemäße Ermessensausübung?</p> <p>Entschließungs-/Auswahlermessen</p> <p>Ermessensmißbrauch</p> <p>Ermessensüberschreitung</p> <p>Ermessensunterschreitung</p> <p>Grds der Verhältnismäßigkeit</p> <p>Ermessensreduzierung</p> <p>c. (Im Widerspruchsverf.: Zweckmäßigkeitkontrolle?)</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage</p> <p>liegen die TB-Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vor?</p> <p>c. Störer (§§ 6, 7 PolG), uU Nichtstörer, (§ 9 PolG)</p> <p>3. Richtige Rechtsfolge</p> <p>a. gesetzliche Rechtsfolge bei gebundenem Verwaltungshandeln</p> <p>b. bei Ermessensverwaltung</p> <p>pflichtgemäße Ermessensausübung</p> <p>Entschließungs-/Auswahlermessen</p> <p>Ermessensmißbrauch</p> <p>Ermessensüberschreitung</p> <p>Ermessensunterschreitung</p> <p>Grds der Verhältnismäßigkeit</p> <p>Ermessensreduzierung</p> <p>c. (Im Widerspruchsverf: Zweckmäßigkeitkontrolle?)</p>
<p>4. weitere Anforderungen</p> <p>a. (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>b. Bekanntgabe/Zustellung des Verwaltungsakt</p>	<p>4. Weitere Anforderungen</p> <p>a. (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>b. Bekanntgabe/Zustellung des Verwaltungsakt</p>

Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes

Ist der Verwaltungsakt nicht rechtmäßig ergangen, so ist er fehlerhaft

Folgen:

Nichtigkeit	Der Verwaltungsakt ist unwirksam	§ 44 LVwVfG
schlichte Rechtswidrigkeit	Der Verwaltungsakt bleibt wirksam, kann aber aufgehoben werden	§ 43 II LVwVfG